



Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV)

vom 8. Mai 2020

Der Schweizerische Bundesrat,

verordnet:

I

Die Verordnung vom 4. September 2002¹ über das Gewerbe der Reisenden wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsnachweise, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstellt wurden, wird automatisch um sechs Monate verlängert.

Art. 22 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Die Inspektionsstelle muss:

^{a^{bis}}. für eine Anlagenart nach Anhang 2 bei einer ausländischen Akkreditierungsstelle akkreditiert sein, die der SAS gleichwertig ist, insbesondere bei der Akkreditierungsstelle Deutschlands (DAkkS²), Frankreichs (Cofrac³), Österreichs (AA⁴) oder Italiens (Accredia⁵).

II

SR

¹ SR **943.11**

² Steht für: Deutsche Akkreditierungsstelle

³ Steht für: Comité français d'accréditation

⁴ Steht für : Akkreditierung Austria

⁵ Steht für: Ente italiano d'accreditamento

¹ Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁶

² Sie gilt für die Dauer von 12 Monaten ab Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

8. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶ Dringliche Veröffentlichung vom 11. Mai 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).